



## Häufige Fragen zur Wiedereröffnung und Hygiene in Tourismus und Gastgewerbe (Stand: 24.06.2020)

Seit dem 15.05.2020 sind Beherbergungsbetriebe und Gastronomie in Sachsen wieder geöffnet. Besuchern wie Inhabern der Betriebe stellen wir daher hier gesammelte Informationen bereit. Wir hoffen, Ihnen mit unserem Leitfaden eine gute Unterstützung bieten zu können. Wir wünschen allen Unternehmen sowie unseren Gästen einen guten „Neustart“ in das „touristische Erlebnis Oberlausitz“ und stehen Ihnen für Fragen gern zur Verfügung.

(Aus den FAQs zum Umgang mit der Sächsischen Corona-Schutzverordnung, Quelle: IHK Sachsen und Leitfaden Fragen Touristen, Quelle: Marketinggesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH)

### Was kann und darf ich DRAUSSEN machen?

**Generell: Sport und Aufenthalt in der Natur und draußen sind erlaubt.**

(Zum Beispiel: Wandern, Radsport, Picknick, Frisbee, Badminton, GeoCaching, Grillen, Führungen, Angebote der Soziokultur)



**Erlaubt und zugänglich sind:**

**Außensportanlagen** – z.B. Tennis, Golf, Reiten, Kletterparks

**Freibäder**

**Wassersport** – z.B. Paddeln, Surfen, Segeln, Bootsverleih sind gestattet

**Baden und Aufenthalt am Strand** – in frei zugänglichen Seen / Gewässern (auch Hundestrand)

**Jagd** – Einzeljagd im Jagdbezirk Sachsen

**Angeln** – mit Fischereischein und Erlaubnisschein

**Spielplätze** – kein Picknick, Aushänge beachten (Kinder U8 unterliegen der Aufsichtspflicht der Eltern)

**Zoos / Tierparks / Parks** – haben geöffnet, lokale Besonderheiten beachten

**Freizeit- und Vergnügungsparks**

**Camping** – ab dem 15.05.2020 wieder möglich, lokale Bestimmungen und Öffnungen der Plätze beachten

**Gedenkstätten, Stadtteilkulturzentren**



### Was kann und darf ich DRINNEN machen?



**Erlaubt sind** der Besuch von Gaststätten, Hotels, FeWos, Ferienhäusern, Pensionen, Museen, Bibliotheken, Archiven, Ausstellungen, Theatern, Kinos, Konzertveranstaltungsorten, Opernhäusern und Galerien, Nutzung von Angeboten in Literaturhäusern, Kleinkunst, Soziokultur und Gästeführungen, Fitness- und Tanzstudios





## Was darf ich in Sachsen aktuell **nicht** machen?

- **Aktivitäten und Treffen in großen Gruppen** (Treffen nur mit max. 2 Hausständen oder bis zu 10 Personen) Bitte handeln Sie eigenverantwortlich zum Schutze aller.
- **Was ist derzeit gemäß der Verordnung des Freistaates Sachsen geschlossen bzw. untersagt?**  
Badeanstalten in geschlossenen Räumen, Saunen, Dampfbäder, Volksfeste, Jahrmärkte, Diskotheken und Clubs

## Sind Familienfeiern in Restaurants erlaubt?

Für Familienfeiern gelten die Freigaben bis 50 Personen, ab dem 01.08.2020 bis zu 100 Personen. An einem gemeinsamen Tisch dürfen weiterhin der eigene Hausstand und ein weiterer oder bis zu 10 Personen, die nicht einem Hausstand bilden, sitzen.

## Dürfen Bars öffnen?

Ja, der Verkauf von Getränken über die Theke ist unter Einhaltung der Mindestabstände zulässig. Nicht zulässig ist hingegen das Sitzen an der Bar und das Verzehren von Getränken an der Theke.

## Darf ich als Tourist nach Sachsen einreisen?

Ja, die Einreise nach Sachsen und auch die Übernachtung zu touristischen Zwecken ist zulässig.

## Sind Aufenthalte in Ferienwohnungen, im Wohnmobil und (Dauer-)Camping möglich?

Ja. Diese Aufenthalte sind erlaubt.

### Übernachtungen: Was ist zu beachten?

#### Ferienwohnungen und Hotels



Personen eines Hausstandes dürfen ab dem 15.05.2020 in einem Zimmer bzw. in einer FeWo übernachten, ebenso können gastronomische Einrichtungen ab diesem Datum wieder für Gäste öffnen. Es ist auf die individuellen Hygienebestimmungen vor Ort zu achten. Offene Frühstücksbuffets sind derzeit nicht erlaubt. Im Vorfeld empfiehlt sich eine genaue Absprache mit dem Vermieter.

## Was ist bei der Öffnung von Hotels und Beherbergungsbetrieben zu beachten?

Hotels und Beherbergungsbetriebe dürfen öffnen. Geschlossen bleiben müssen aber, soweit vorhanden, Hallenbäder, Saunen und Dampfbäder. Auch Diskos in Hotels dürfen nicht öffnen.





### **Dürfen Festivals und Freiluftveranstaltungen durchgeführt werden?**

Die mögliche Öffnung von Theatern, Musiktheatern, Kinos, Konzerthäusern, Konzertveranstaltungsorten, Opernhäusern umfasst jeweils auch die Möglichkeit von entsprechenden Open-Air-Veranstaltungen. Bedingung ist auch hierfür die Vorlage eines von der zuständigen kommunalen Behörde genehmigten Hygienekonzepts.

### **Dürfen kulturelle Veranstaltungen in Kirchen, Schlössern oder Burgen stattfinden?**

Ja, unter Beachtung der Hygieneauflagen sowie Vorschriften zu Kontaktbeschränkungen können Veranstaltungen und Führungen stattfinden. Der Veranstalter hat dafür ein Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen.

### **Dürfen touristische Ausflugsziele (Aussichtspunkte, Sehenswürdigkeiten, Schaubergwerke und Schauwerkstätten) öffnen?**

Ja, unter Beachtung der Hygieneauflagen sowie der Vorschriften zu Kontaktbeschränkungen können Ausflugsziele öffnen. Der Betreiber hat ein Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen.

### **Dürfen Stadtführungen, Kutschfahrten, Parkeisenbahnen oder Ausflugsschiffe betrieben werden?**

Soweit die Vorschriften über Kontaktbeschränkungen sowie Hygieneauflagen eingehalten werden, ist der Betrieb möglich. Der Betreiber ist verpflichtet, ein Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. In geschlossenen Verkehrsmitteln ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

**Sie haben weitere Fragen? Bitte kontaktieren Sie uns:**

# SPREEQUELLAND

Ihre Touristinformation für Kottmar und Ebersbach-Neugersdorf

Hauptstraße 214a, OT Eibau, 02739 Kottmar

[tourismus@spreequelland.info](mailto:tourismus@spreequelland.info)

Tel. 03586-702051

